



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Juni 2014
(OR. en)**

11315/14

**COPEN 182
EJN 67
EUROJUST 123**

VERMERK

Absender: Herr Kornelios Korneliou, Botschafter, Ständiger Vertreter, Ständige Vertretung Zyperns bei der Europäischen Union

Empfänger: Herr Rafael Fernández-Pita y González, Generaldirektor, Rat der Europäischen Union

Eingangsdatum: 11. Juni 2014

Betr.: Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen
– Mitteilung Zyperns

In Erfüllung der sich für die Republik Zypern aus dem eingangs genannten Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen übermittele ich Ihnen die einschlägigen Erklärungen/Mitteilungen der Republik Zypern und den Wortlaut des Gesetzes von 2014 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen.

(Schlussformel)

(gez.) Kornelios Korneliou

Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen

(1) Mitteilung gemäß Artikel 3 des Rahmenbeschlusses

Zuständige Behörden

a) Wenn die Republik Zypern Ausstellungsstaat ist,

- ist die für den Erlass von Entscheidungen zuständige Behörde das Schwurgericht oder das Bezirksgericht, welches das Urteil erlassen hat;

b) wenn die Republik Zypern Vollstreckungsstaat ist,

- ist die für die Vollstreckung einer Entscheidung eines anderen Mitgliedstaats zuständige Behörde das Bezirksgericht, in dessen räumlichem Zuständigkeitsbereich die Person, gegen die die Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat ergangen ist, ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

- ist die für die sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen zuständige Behörde das zuständige Ministerium, die zuständige Abteilung bzw. die zuständige Dienststelle der Republik Zypern.

c) Das Ministerium der Justiz und der öffentlichen Ordnung unterstützt die für den Erlass und die Vollstreckung der Entscheidung zuständigen Behörden bei der Übermittlung und dem Empfang des Urteils sowie beim amtlichen Schriftverkehr.

(2) Erklärung gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses

Die zuständige Vollstreckungsbehörde der Republik Zypern kann der Übermittlung eines in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung nur dann zustimmen, wenn die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Zypern hat oder dorthin zurückgekehrt ist oder zurückzukehren beabsichtigt.

(3) Erklärung gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses

Die Republik Zypern erklärt, dass sie bei allen in Artikel 14 Absatz 3 genannten Fällen die Zuständigkeit für den Erlass von Folgeentscheidungen nicht übernehmen wird, falls die verurteilte Person eine Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion nicht einhält oder wenn sie eine neue Straftat begeht. In diesen Fällen wird die Zuständigkeit an die zuständige Behörde des Ausstellungsmitgliedstaats zurückübertragen.

(4) Erklärung gemäß Artikel 21 des Rahmenbeschlusses.

Die Republik Zypern erklärt, dass sie alle Dokumente (Urteil und Bescheinigung) akzeptiert, wenn sie in griechischer Sprache oder in den beiden Amtssprachen der Republik Zypern oder in englischer Sprache vorliegen.
